

Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB-Allgemein")

AGB Allgemein Stand: 22.12.2007

plentySystems GmbH

Gf. Jan Griesel, Steffen Griesel
Bürgermeister-Brunner-Str. 15
34117 Kassel
Germany

Fon Support: +49 (0) 561 - 705 056 70

Fon Vertrieb: +49 (0) 561 - 705 056 95

Fax: +49 (0) 561 - 450 26 35

E-Mail info@plentysystems.de

WWW www.plentysystems.de

Kasseler Sparkasse

Konto 1132278, BLZ 52050353

HRB: Amtsgericht Kassel HRB 14064

USt.-IdNr.: DE250560740

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

1.1 Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur für Verträge mit Kunden, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Im Rahmen ihrer Tätigkeit richtet sich die plentySystems GmbH hauptsächlich an Kunden, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Soweit dennoch der Kunde Verbraucher ist, sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der plentySystems GmbH ("AGB-Allgemein") finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der plentySystems GmbH ("plentySystems") Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung zwischen plentySystems und dem Kunden getroffen worden ist. Die AGB-Allgemein gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass plentySystems dazu bei jedem einzelnen Vertrag mit diesem Kunden auf die Geltung hinweisen muss.

1.2 Diese AGB-Allgemein gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden kein Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt dann, wenn plentySystems deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn plentySystems in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos erbringt.

1.3 Nur Geschäftsführer und Prokuristen von plentySystems sind berechtigt, Vereinbarungen mit Vertragspartnern zu treffen, die von diesen AGB-Allgemein abweichen.

1.4 Die AGB-Allgemein werden durch Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software ("AGB-Software"), und Vertragsbedingungen für die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen ("AGB-Dienstleistungen") ergänzt. Für den Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen gelten die Regelungen der AGB-Allgemein entsprechend.

II. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von plentySystems verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn plentySystems dem Kunden während der Anbahnung des jeweiligen Vertrages Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Handbücher, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen hat, an denen plentySystems sich Eigentums und Urheberrechte vorbehält. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnische Hinweise werden nur informativ bereitgestellt und sollen allgemeine Kenntnisse vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

2.2 Jede Bestellung von Softwareprogrammen bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung, Beauftragung oder den sonstigen unmissverständlichen Mitteilung nichts anderes ergibt. plentySystems ist berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Lieferung der Softwareprogramme/Waren bzw. Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.

2.3 Es bleibt vorbehalten, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.

2.4 Der Vertrag wird, falls nichts anderes vereinbart ist, mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit der Mindestlaufzeit, höchstens aber um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von einer

Vertragspartei gekündigt wird.

2.5 Ein auf unbestimmte Zeit laufendes Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

2.6 plentySystems GmbH ist berechtigt, die Domain des Kunden nach Beendigung des Vertrages freizugeben, wenn dieser keinen Bedarf an der Domain anmeldet und den Umzug (KK) nicht unmittelbar mit dem Vertragsende einleitet.

2.7 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, welche auch durch Telefax als gewahrt gilt.

III. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

3.1 Lieferungen von Softwareprogrammen oder sonstiger Waren erfolgen ab Sitz der plentySystems. Auf Verlangen des Kunden werden die Softwareprogramme oder sonstige Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, wird plentySystems die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach eigenem Ermessen bestimmen.

3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen über.

3.3 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt und die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt jedoch nicht, wenn plentySystems die Verzögerung zu vertreten hat.

3.4 Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z. B. Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Soweit die Umstände der Verzögerung es zulassen, wird plentySystems den Kunden innerhalb der ursprünglichen Lieferfrist über die Verzögerung informieren. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Verkäufer von der Leistungsverpflichtung frei.

3.5 plentySystems ist zu Teil-Lieferungen und Teil-Leistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde an der jeweiligen teilweisen Lieferung oder Leistung kein Interesse hat. Dies hat der Kunde der plentySystems unverzüglich mitzuteilen, nachdem er Kenntnis von der Teil-Lieferung oder Teil-Leistung erlangt hat.

IV. Vergütung, Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Leistung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen plentySystems-Preisliste. Preise verstehen sich netto ab Lager ohne Abzüge und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit keine Festpreise vereinbart sind, behält sich plentySystems das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird plentySystems dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4.2 plentySystems behält sich ausdrücklich vor, Schecks oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht plentySystems das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich plentySystems verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens plentySystems sind sodann hinfällig, ohne dass ein darauf gerichteter Hinweis erforderlich ist.

4.3 In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungszugang sofort fällig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.4 Bei Teilleistungen steht uns das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

4.5 Wird die Leistung vom Vertragspartner nicht abgenommen, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Vertragspartner, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 25 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind.

4.6 Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von plentySystems schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderungen, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und entweder rechtskräftig festgestellt oder von plentySystems anerkannt sind.

V. Vorbehalt am Eigentum und Rechten

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich plentySystems sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an gegenständlichen Lieferungen (z. B. Datenträger, Benutzerhandbücher, sonstige Dokumentation, etc.) als auch für geistige Eigentumsrechte (z. B. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen und Benutzerhandbüchern).

5.2 Lieferungen bzw. Leistungen von plentySystems dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat plentySystems unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Zugriff Dritter erfolgt oder unmittelbar bevorsteht.

5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist plentySystems berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren (z. B. Datenträger, Benutzerhandbücher, etc.) aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen, sowie dem Kunden die eingeräumten Nutzungsrechte an geistigem Eigentum (z. B. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen) zu entziehen.

5.4 Soweit der Kunde berechtigt ist, die von plentySystems erhaltenen Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, was zum Beispiel bei Vertriebspartnern von plentySystems der Fall sein kann, tritt der Kunde an plentySystems bereits jetzt alle eigenen Forderungen, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen, in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) der Forderung von plentySystems ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von plentySystems, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. plentySystems verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Sofern dieser Fall eintritt, kann plentySystems verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner schriftlich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen und erforderlichen Unterlagen herausgibt und den Schuldern die Abtretung mitteilt.

VI. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, plentySystems gegenüber schriftlich zu rügen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln, ist der Kunde verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziffer VIII. plentySystems gegenüber schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der jeweiligen Rüge. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die fristgerechte Einhaltung der Rügeverpflichtung.

6.2 Der Kunde wird im Rahmen der von plentySystems geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde alle für plentySystems notwendigen Informationen, z. B. über Zielsetzung und Anforderungen des Kunden, unaufgefordert rechtzeitig übermittelt. Der Kunde wird die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und vollständig bereitstellen. Soweit wegen fehlender Mitwirkung zusätzliche Kosten entstehen, hat diese der Kunde nach vorheriger Ankündigung seitens plentySystems zu tragen.

VII. Haftung

7.1 Die Haftung von plentySystems oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Im Übrigen hat plentySystems nur in den nachfolgenden Fällen auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei Eingreifen der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;
- bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von plentySystems jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung von plentySystems ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der vorstehend aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

7.3 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen nur zurücktreten, wenn plentySystems die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

7.4 plentySystems haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist nur dann

auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung von plentySystems für Datenverlust, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wird, ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

7.5 plentySystems GmbH tritt nur als Datenvermittler auf. Für die Inhalte von Auktionen, Online-Shops, Adressen etc. wird keine Verantwortung übernommen.

7.6 plentySystems haftet ebenso nicht, wenn Softwarefehler nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in das Softwareprogramm, wie Veränderungen, Anpassung, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde nachweist, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

7.7 Soweit die Haftung von plentySystems ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von plentySystems. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

7.8 Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder die Beschränkung auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund.

VIII. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- für Mängelansprüche, wenn plentySystems den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- für Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

9.1 plentySystems ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

9.2 Soweit die Vertragsparteien vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, wie z.B. Kundendaten, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich

- a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden;
- b) einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
- c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Vertragspartei (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen und Behörden) offengelegt werden müssen.

9.3 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Regelungen in diesem Absatz gelten jedoch nicht für Abschriften/Kopien, die aus rechtlichen Gründen Nachweiszwecken von einer Vertragspartei in einer vor Zugriffen Unbefugter geschützten vertraulichen Ablage aufbewahrt werden.

9.4 Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsverpflichtung überdauert die Laufzeit des jeweiligen Vertragsverhältnisses um fünf (5) Jahre.

9.5 plentySystems bleibt jedoch berechtigt, zur Lösung der vom Kunden gestellten Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der von plentySystems überlassenen Software etwaige Daten, die unter Umständen Geschäftsgeheimnisse, wie z.B. Kundendaten, enthalten, an beauftragte Dienstleister/Vertragspartner zu übermitteln. In diesem Fall verpflichtet plentySystems auch den weiteren Vertragspartner zur Geheimhaltung.

X. Verschiedenes

10.1 Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, gilt Kassel als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt auch für den Fall, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. plentySystems ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

10.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen plentySystems und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10.3 Jede Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedarf wenigstens der Textform. Dies gilt auch für die Klausel selbst.

10.4 Die Vertragsbeziehung zwischen plentySystems und dem Kunden bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Bestimmungen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an der Vertragsbeziehung eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Etwaige unwirksame Klauseln werden durch die gesetzlichen Regelung ersetzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen ("AGB-Dienstleistung")

AGB-Dienstleistung Stand: 22.12.2007

plentySystems GmbH

Gf. Jan Griesel, Steffen Griesel
Bürgermeister-Brunner-Str. 15
34117 Kassel
Germany

Fon Support: +49 (0) 561 - 705 056 70

Fon Vertrieb: +49 (0) 561 - 705 056 95

Fax: +49 (0) 561 - 450 26 35

E-Mail info@plentysystems.de

WWW www.plentysystems.de

Kasseler Sparkasse

Konto 1132278, BLZ 52050353

HRB: Amtsgericht Kassel HRB 14064

USt.-IdNr.: DE250560740

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Vertragsbedingungen der plentySystems GmbH (plentySystems) zur Erbringung von Dienstleistungen finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Aufträgen, die Dienstleistungen oder Beratungsleistungen (insbesondere Hostingdienstleistung und Support) zum Gegenstand haben, Anwendung und gelten als Bestandteil des geschlossenen Vertrages, wenn nicht ausdrücklich in einer Individualvereinbarung zwischen plentySystems und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die "AGB-Dienstleistung" von plentySystems ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von plentySystems (AGB-Allgemein), die neben diesen "AGB-Dienstleistung" Bestandteil des Vertrages sind.

Diese AGB-Dienstleistung gelten auch für zu erbringende Supportleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Software. Die im Einzelfall von plentySystems zu erbringende Leistungen sind in der Auftragsbestätigung festgehalten. Darüber hinausgehende oder davon abweichende Leistungen werden nicht geschuldet, wenn dies nicht schriftlich mit einem weiteren oder geänderten Auftrag vereinbart worden ist.

II. Technik

2.1 plentySystems GmbH verfügt sowohl über eigene als auch angemietete Serversysteme, welche von Serviceprovidern (nachfolgend „Zulieferer“) in deren Rechenzentren untergebracht und betreut werden.

2.2 plentySystems GmbH gewährleistet eine hohe Datensicherheit durch RAID1-Systeme.

2.3 plentySystems GmbH führt über dies eine tägliche Datensicherung der Datenbank en auf externen Backupservern durch.

2.4 Sofern die Software plentyMarkets zum Einsatz kommt, kann der Auftraggeber jederzeit selbst auf die täglichen Datenbankbackup zugreifen und bei einem Datenverlust dieses auch wieder rückspielen.

III. Verfügbarkeit

3.1 Die Zulieferer tauschen defekte Hardware binnen 4 Stunden aus.

3.2 Die Zulieferer garantieren eine Verfügbarkeit des Netzwerks von 99,5% im Jahresdurchschnitt.

3.3 Die Verfügbarkeit der Serversysteme wird regelmäßig geprüft, bei Problemen erfolgt eine Benachrichtigung des Zulieferers durch plentySystems GmbH.

3.4 Während der Geschäftszeiten von Montags bis Freitags in den Zeiten von 9 bis 18:00 Uhr, erfolgt eine persönliche Prüfung und Problemfälle können umgehend an den Zulieferer weitergegeben werden.

IV. Wartung

Für periodische, geplante oder ungeplante Wartungsarbeiten an den Systemen von plentySystems GmbH und dessen Zulieferern, die für den Erhalt und die Sicherheit des laufenden Betriebes bzw. der Durchführung von Updates oder Upgrades notwendig sind, ist ein Wartungsfenster vereinbart. Eventuelle Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit durch solche Arbeiten sind nicht als Ausfallzeiten zu werten und gelten als erbrachte Servicezeit. In der Regel wird eine Systemwartung an Wochenende zwischen Samstag 12:00 Uhr und Sonntag 20:00 Uhr oder nachts an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 8:00 Uhr am nächsten Morgen durchgeführt. In Ausnahmefällen kann eine Systemwartung unter Berücksichtigung der geringstmöglichen Beeinträchtigung des laufenden Betriebs auch in allen übrigen Zeiten durchgeführt werden. plentySystems GmbH informiert den Kunden über geplante Systemwartungen so früh wie möglich, wenn mit einer starken Beeinträchtigung zu rechnen ist.

V. Support

5.1 Neben dem kostenfreien Informationsmaterial (Handbücher, FAQs, o.ä.), sowie kostenfreien Support-Kanäle (betreutes Forum für Verständnis- und allgemeine Fragen, sowie Support- Ticket-System für Fehlermeldungen) bietet plentySystems GmbH einen kostenpflichtigen Support an.

5.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten für Programmierung (Customizing), sowie Grafik-Design Dienste ein Stundensatz von 67,- EUR (netto), sowie für Supportaufwand pro 5 Minutentakt 4,99 EUR.

5.3 Bei der Beauftragung weiterer Dienstleistungen (z.B. Programmierung und Grafik-Design), ist plentySystems berechtigt Teilleistung gesondert nach dem jeweiligen Abschluss und noch vor dem Ende des Gesamtprojektes abzurechnen. plentySystems ist grundsätzlich berechtigt einen Anteil in Höhe von 40 Prozent des voraussichtlichen Auftragsgesamtwertes vor Beginn der Ausführung als Vorschuss zu berechnen. Soweit später Teilleistungen abgerechnet werden findet eine den Abschnitten entsprechende anteilige Verrechnung statt.

VI. Rechte des Kunden

6.1 Sollte plentySystems GmbH die Verfügbarkeit des Netzwerkes oder der Hardware gemäß dieser Vereinbarung nicht einhalten, so erhält der Kunde für jede angefangene halbe Stunde, die über die erlaubte Ausfallzeit hinausgeht, eine Gutschrift in Höhe von 1/30 der Monatsmiete. Der Anspruch des Kunden ist in der Höhe auf eine Monatsmiete pro Monat begrenzt.

6.2 Die Auszahlung der Gutschrift erfolgt ausschließlich auf Antrag des Kunden. Der Antrag muss spätestens bis fünf Kalendertage gerechnet ab Ende des Monats, für den der Kunde die Gutschrift einfordert, schriftlich oder per handschriftlich unterschriebenem Fax bei plentySystems GmbH eingehen.

VII. Haftung

7.1 Soweit die weitere Haftung von plentySystems GmbH nach der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von plentySystems GmbH ausgeschlossen ist, sind mit der Zahlung nach 6.1 sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten.

7.2 Die Haftung von plentySystems GmbH ist über die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von plentySystems GmbH darüber hinaus in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

a. Bei Ausfällen, die nicht im Einflussbereich von plentySystems GmbH liegen, insbesondere Netzwerkausfälle und DNS Probleme, soweit diese nicht von plentySystems GmbH oder eines Erfüllungsgehilfen von plentySystems GmbH zu verantworten sind.

b. Bei Ausfällen, die vom Kunden zu vertreten sind. Darunter fallen auch Ausfälle, die durch Dritte verursacht wurden, soweit diese auf fehlerhafter oder unzureichender Wartung oder Kapazitätsüberschreitung durch den Kunden beruhen.

c. Bei Ausfällen, die durch Wartungsfenster von plentySystems GmbH oder dessen Zulieferer verursacht wurden.

VIII. Laufzeit, Änderungen

8.1 Diese Vereinbarung richtet sich in ihrer Laufzeit nach dem zwischen plentySystems GmbH und dem Kunden geschlossenen Vertrag.

8.2 plentySystems GmbH ist berechtigt, den Inhalt dieser Vereinbarung mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der plentySystems GmbH für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. plentySystems GmbH verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

IX. Geltung der AGB-Allgemein

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von plentySystems (AGB-Allgemein) enthaltenen allgemeinen Regelungen für z.B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtsvorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen entsprechend Anwendung.

Geschäftsbedingungen für den Vertrieb von Softwareprodukten („AGB-Software“)

AGB-Software Stand: 22.12.2007

plentySystems GmbH

Gf. Jan Griesel, Steffen Griesel
Bürgermeister-Brunner-Str. 15
34117 Kassel
Germany

Fon Support: +49 (0) 561 - 705 056 70

Fon Vertrieb: +49 (0) 561 - 705 056 95

Fax: +49 (0) 561 - 450 26 35

E-Mail info@plentysystems.de

WWW www.plentysystems.de

Kasseler Sparkasse

Konto 1132278, BLZ 52050353

HRB: Amtsgericht Kassel HRB 14064

USt.-IdNr.: DE250560740

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der plentySystems GmbH ("plentySystems") zum Vertrieb und zur Überlassung von Softwareprodukten ("AGB-Software") finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Softwareprogrammen, auch Updates und ergänzende Software (Tools und Add-Ons) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen plentySystems und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Software ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von plentySystems ("AGB-Allgemein"), die neben den AGB-Software Vertragsbestandteil sind. Das Angebot von plentySystems richtet sich primär an Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Nur für diese gelten dies AGB. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

plentySystems stellt seinen potentiellen Kunden auch Demo-Versionen seiner Software zur Verfügung. Diese Bedingungen gelten auch für die von plentySystems zur Verfügung gestellten Demo-Versionen und die sich daraus ergebende Nutzungs- und Testbefugnis.

Der Geltungsbereich umfasst die Software-Produkte plentyMarkets, plentyShop, plentyCMS und plentyAPI, sowie die

eCommerce-Plattform plentyMarket und kann vertraglich auf weitere Produkte erweitert werden.

II. Leistungen von plentySystems

2.1 plentySystems überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Softwareprogramm ("Vertragssoftware") in maschinenlesbarer Form (Bytecode). Dazu erhält der Kunde, soweit vorhanden, ein gedrucktes oder elektronisch vorhandenes Benutzerhandbuch bzw. eine Dokumentation. Die Überlassung der Vertragssoftware erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z. B. "Download" aus dem Internet).

2.2 Im Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation der Softwareprogramme ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können ("Leistungsbeschreibung"). Allein die jeweilige Leistungsbeschreibung ist für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblich. Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.

2.3 Der Kunde erhält von plentySystems die Berechtigung zur Nutzung der Software gemäß der vereinbarten Lizenz. Der Nutzungsumfang der Software wird durch einen auf die Bestellung des Kunden und sodann erfolgenden Vertragsschlusses hin erstellten Lizenzschlüssel freigeschaltet. Der Nutzungsumfang richtet sich nach der Bestellung des Kunden und wird mit der Auftragsbestätigung bestätigt. Dafür sind folgende Parameter ausschlaggebend:

- a) Anzahl der mit der Software zu verwaltenden Auszubildenden
- b) Einzelplatz- oder Netzwerknutzung
- c) Anzahl der User bzw. Arbeitsplätze

Diese bestimmen auch die Kosten des für die Software aufgrund des Vertrags eingeräumten Nutzungsrechts und damit vom Kunden zu entrichtenden Entgelts.

2.4 Die Leistungen von plentySystems im Rahmen der Überlassung der Software beinhaltet nicht die Lieferung von neuen Programmversionen, die Softwareinstallation, Schulung oder sonstige über die Überlassung der Softwareprogramme hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen, soweit diese nicht ausdrücklich vereinbart sind. plentySystems stellt etwaige zu Beseitigung von Fehlern und Mängeln, die in den Verantwortungsbereich von plentySystems fallen, erforderliche Updates kostenlos zur Verfügung. Insbesondere unterstützt plentySystems den Kunden nicht darin, wenn dieser unter Nutzung der gegebenenfalls in der Vertragssoftware enthaltenen Schnittstellen, die Vertragssoftware mit einer anderen Software zwecks Datenaustausch verbinden möchte. Sowohl die Herstellung dieser Verbindung, als auch die zuvor genannten Leistungen erbringt plentySystems nur gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden.

2.5 Bereitstellung Hosting plentyMarkets, plentyShop & plentyCMS

plentyMarkets, plentyShop und plentyCMS sind On Demand Softwarelösungen, welche plentySystems GmbH auf eigener oder angemieteter Hardware dem Kunden zur Nutzung anbietet. Die Kosten für die Nutzung der Hardware, den verbrauchten Traffic und für die Bereitstellung von Domains werden monatlich in Rechnung gestellt. Generell ist eine bestimmte Menge an Traffic und Webspace kostenfrei bei jedem plentyMarkets System enthalten, die genaue Höhe ist der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Die Installation von plentyMarkets, plentyShop und plentyCMS auf kundeneigener Hardware ist durch plentySystems GmbH möglich. Zeitgleich muss ein Vertrag zur Wartung und Pflege abgeschlossen werden, durch den zusätzliche Kosten entstehen.

2.6 Updates

plentyMarkets, plentyShop, plentyCMS als auch plentyAPI befinden sich in einem ständigen Prozess der Weiterentwicklung. Kunden, welche am Updateprozess teilnehmen, werden bei einem Update ihrer Software durch einen Newsletter oder durch einen Hinweis in einem Statusfenster der Software über die Veränderungen informiert.

Durch den Erwerb von plentyMarkets, plentyShop, plentyCMS oder plentyAPI erhält der Kunde das Recht zur Teilnahme am Softwareupdate für einen Zeitraum von sechs Monaten. Softwareupdates über diesen Zeitpunkt hinaus werden im Rahmen eines kostenpflichtigen Wartungsvertrages bereitgestellt. Sofern kein Wartungsvertrag besteht, kann keine Anpassung an vorhandene Schnittstellen-Anbindungen gewährleistet werden. Für eine Wiederaufnahme der Wartung wird eine einmalige Gebühr fällig.

Wird plentyMarkets, plentyShop, plentyCMS oder plentyAPI als Mietlösung in Anspruch genommen, erfolgt automatisch die Teilnahme am Updateprozess. Die Kosten für Updates der Standardversion von plentyMarkets, plentyShop, plentyCMS und plentyAPI sind bereits in der Miete enthalten.

Updates von Softwareindividualisierungen, welche im Auftrag des Kunden angefertigt wurden, werden generell gesondert berechnet.

III. Vergütung

3.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird ein monatliches Nutzungsentgelt erhoben. Die Kosten hierfür richten sich nach der aktuellen Preisliste.

3.2 Pauschalgebühren (Monatsbeiträge) oder Vorauszahlungen sind zu Beginn des Abrechnungszeitraumes im Voraus fällig.

IV. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 In der Auftragsbestätigung von plentySystems bzw. im jeweiligen Benutzerhandbuch der Vertragssoftware ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Software vorausgesetzte Hardware- und Software-Umgebung (Systemvoraussetzungen: Mindest-Taktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem, etc.) verbindlich festgehalten. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Software-Umgebung zu sorgen. Fehlt es hieran und kann die gelieferte Software nur deshalb nicht genutzt werden, trägt allein der Kunde hierfür die Verantwortung.

4.2 Der Kunde ist vor der produktiven Inbetriebnahme der Vertragssoftware im Alltags- und Regelgebrauch dazu angehalten, alle Funktionen der Vertragssoftware unter seiner Hardware- und Software-Umgebung zeitnah zu testen. plentySystems ermöglicht die Nutzung einer Demo-Version. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit der Datenträger, Benutzerhandbücher und der sonstigen Dokumentation bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich plentySystems schriftlich mitzuteilen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Software sowie die Benutzerhandbücher bzw. sonstige Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren.

V. Rechte

5.1 plentySystems gewährt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Software zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Vertragssoftware.

5.2 Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Vertragssoftware auf der Anzahl von Computer an einem Ort zu einer gegebenen Zeit berechtigt, wie er Nutzungslizenzen mit dem Vertrag von plentySystems erworben hat. Der Begriff „Computer“ bezieht sich auf die Hardware, falls diese ein einziges Computersystem ist. Der Begriff bezieht sich auf das Computersystem, mit dem die Hardware arbeitet, falls die Hardware eine Computersystemkomponente darstellt. Der Kunde darf die Vertragssoftware auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen. Wechselt er die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

Der Einsatz der Vertragssoftware innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechnersystems nur dann zulässig, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Die von plentySystems GmbH erhobenen Lizenzgebühren richten sich nach der Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Bestellungen), den Ressourcen (zum Beispiel Webspace) oder einer Kombination aus beidem.

Die Regelung bezüglich der Anzahl sowie der Art der Nutzungsrechte ergibt sich aus dem vom Kunden erworbenen Lizenzumfang. Dieser ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

5.3 Der Kunde darf die Vertragssoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Dazu gehört die Installation der Vertragssoftware vom Originaldatenträger auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Hierzu zählen auch die Vervielfältigungen durch Ausgabe des Programmcodes. Von dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation darf nur ein Ausdruck bzw. eine Kopie angefertigt werden. Jede weitere Vervielfältigung der Vertragssoftware sowie des Benutzerhandbuchs bzw. sonstiger Dokumentation durch den Kunden, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung seitens plentySystems zulässig.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware im Originalzustand und als Ganzes an einen Dritten abzugeben, sofern sich dieser mit diesen AGB-Software einverstanden erklärt. Mit Weitergabe der Vertragssoftware geht das Nutzungsrecht auf den Dritten über, der damit unter Ausschluss des Kunden allein zur Nutzung der Vertragssoftware gemäß diesen AGB-Software berechtigt ist. Der Kunde hat in diesem Fall alle Kopien und Teilkopien der Vertragssoftware sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien. Er die zu löschenden oder zu vernichtenden Kopien auch an den Erwerber herausgeben, sofern dieser dadurch keine nach diesen AGB unzulässige Anzahl von Kopien erlangt. Der Kunde muss plentySystems von der Weitergabe der Vertragssoftware unverzüglich schriftlich unterrichten. Sofern der Kunde nicht die Annahme der AGB-Software durch den Dritten gewährleistet, haftet er plentySystems für dadurch eventuell entstehende Schäden. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware dem Dritten lediglich zeitweise überlässt. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder Teile derselben zu Erwerbszwecken zu vermieten.

VI. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

6.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten und/oder

zu vervielfältigen, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und plentySystems mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist. Dies enthält jedoch nicht das Recht zur Dekompilierung, soweit dies nicht durch § 69e UrhG eingeräumt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung an dem Quellcode eine Urheberrechtsverletzung darstellt und entsprechend verfolgt wird. In Falle der Fehlerbeseitigung darf der Kunde nur einen Dritten damit beauftragen, der nicht mit plentySystems in einem Wettbewerbsverhältnis steht. Es ist zu vermeiden, dass durch die Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und arbeitsweisen zu befürchten ist. Das Recht einen Dritten mit der Fehlerbeseitigung zu beauftragen kann sich nur auf Tools, Add-Ons oder andere Lösungen beschränken, die den Quellcode unverändert lassen. Änderungen, die der Kunde im Rahmen der Fehlerbeseitigung vornimmt oder vornehmen lässt, sind zu dokumentieren und plentySystems mitzuteilen.

6.2 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekompilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nicht gestattet. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen notwendig ist, ihm die hierzu erforderlichen Informationen noch nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile des ursprünglichen Softwareprogramms beschränken.

6.3 Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von plentySystems oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.

6.4 Die kommerzielle Nutzung der Vertragssoftware für Dritte im Wege des sogenannten „Application Service Providing (ASP)“ ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Vertragssoftware über das mit dem Vertragsschluss und der Vertragsbestätigung festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl von Arbeitsplätzen, für mehr als die mit der Auftragsbestätigung genannte Anzahl von damit zu verwaltenden Auszubildenden und/oder die von der Auftragsbestätigung abweichende Nutzung als Netzwerk- oder Einzelplatzversion, eine vertragswidrige Nutzung. Der Umfang der Nutzungsberechtigung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und damit erteilten Lizenz. Der Kunde ist verpflichtet, plentySystems über eine veränderte Nutzung unverzüglich schriftlich zu informieren und die entsprechende Lizenz zu erwerben. Für den Zeitraum der nicht vereinbarten Übernutzung verpflichtet sich der Kunde einen Betrag zu zahlen, der dem dreifachen Lizenzpreis entspricht. Teilt der Kunde die Übernutzung von sich aus mit, wird nur die normale Lizenzgebühr fällig.

6.5 Aus Gründen des Datenschutzes, müssen Sie Ihre Kunden vor Abschluss eines Geschäfts darüber informieren, dass Sie ihre Daten an plentySystems GmbH übermitteln. Daher muss folgende Formulierung oder eine gleichwertigen Inhalts in Ihre Angebotstexte aufgenommen werden: "Die Kaufabwicklung erfolgt über plentyMarkets – ein Produkt der plentySystems GmbH. Der Käufer willigt daher ein, dass seine Kontaktdaten zum Zweck der Kaufabwicklung an plentySystems GmbH übermittelt werden."

Die plentySystems GmbH behält sich vor die Softwareprodukte durch Herstellerhinweise zu kennzeichnen: Im Webshop- Impressum erfolgt ein textueller Herstellerhinweis, sowie bei Auktionen ein Hinweis mit Herstellerlogo.

VII. Verwendung von Kopierschutzmechanismen

plentySystems behält sich ausdrücklich vor, die Vertragssoftware mit einem technischen Schutzmechanismus (Kopierschutz) auszuliefern. Die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen verletzt die Rechte von plentySystems und ist zudem unter Umständen auch strafbar. Soweit der Kunde aufgrund der Schutzmechanismen keine Sicherungskopie anfertigen kann, stellt ihm plentySystems für eine angemessenen Kostenbeteiligung eine weitere Kopie zur Verfügung, wenn der Kunde an Eides statt unter Angabe der Gründe versichert, dass die ursprüngliche Kopie beschädigt oder sonst irgendwie vernichtet worden ist.

VIII. Gewährleistung

8.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln der Software gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden und mit den AGB-Allgemein nicht etwas anderes bestimmt ist. Für die Vertragssoftware besteht eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Vertragssoftware an den Kunden. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist findet jedoch dann Anwendung, wenn plentySystems einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat.

8.2 plentySystems gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler plentySystems unverzüglich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Die Mitteilung hat wenigstens in Textform (also per E-Mail, Brief oder Fax) zu

erfolgen.

8.4 plentySystems wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d. h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei plentySystems. Das Recht von plentySystems, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist plentySystems berechtigt, zur Mängelbeseitigung, dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware (z. B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt. Sofern der damit verbundene Aufwand für den Kunden nicht unzumutbar ist, ist dieser verpflichtet die erforderlichen Updates, Patches oder Wartungsreleases sich per Datenübetragung (Download) von einer seitens plentySystems mitgeteilten Quelle (URL) auf eigene Kosten zu beschaffen. Es steht plentySystems frei, die Updates/Releases auf einem Datenträger zur Verfügung zu stellen.

8.5 Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde plentySystems eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden die Fristsetzung zumutbar ist und soweit plentySystems die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, und ggf. Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Software.

8.6 plentySystems ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Software nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuchs beruhen, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind. Etwas anderes gilt, wenn der Kunde nachweist, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Software vorhanden waren oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

8.7 Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist plentySystems seinerseits berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Vertragssoftware ermittelt. Dabei ist ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Nutzung der Vertragssoftware aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, anzuwenden.

8.8 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Updates und sonstige zusätzlich von plentySystems gelieferte Software. Auf Updates und sonstige mitgelieferte und/oder ergänzende Software finden diese AGB-Software, sowie die AGB-Allgemein umfänglich Anwendung.

IX. Geltung der AGB-Allgemein

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von plentySystems ("AGB-Allgemein") enthaltenen allgemeinen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Überlassung von Softwareprogrammen entsprechend Anwendung.